

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München /
Bekanntmachung gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München:
Veröffentlichung einer Kapitalmarktinformation

Veröffentlichung einer Zulassungsfolgepflichtmitteilung übermittelt durch
DGAP - ein Service der EQS Group AG. Für den Inhalt der Mitteilung ist der
Emittent verantwortlich.

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München

WKN 843002
ISIN DE0008430026

Bekanntmachung gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003

Der Vorstand der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München ('Münchener Rück') hat am 16. März 2016
beschlossen, dass im Zeitraum vom 28. April 2016 bis spätestens zur
nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 26. April 2017
bis zu 11 Millionen Aktien der Münchener Rück (ISIN DE0008430026) zu einem
insgesamt aufzuwendenden Kaufpreis (ohne Nebenkosten) von maximal 1 Mrd.
Euro über die Börse erworben werden.

Der Erwerb eigener Aktien kann auch unter Einsatz von Derivaten, d.h. unter
Einsatz von Verkaufsoptionen (Put-Optionen), von Kaufoptionen
(Call-Optionen) oder einer Kombination aus beidem nach Maßgabe der durch
die Hauptversammlung erteilten Ermächtigung vom 27. April 2016 erfolgen.
Unter Einsatz von Optionen dürfen eigene Aktien bis maximal 5 % des
Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ermächtigung (27. April
2016) erworben werden. Beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von
Optionen gilt als aufzuwendender Kaufpreis der Optionsausübungspreis (ohne
Nebenkosten).

Der Vorstand macht dabei von der am 27. April 2016 von der Hauptversammlung
beschlossenen Ermächtigung Gebrauch.

Der Erwerb eigener Aktien zu einem insgesamt aufzuwendenden Kaufpreis (ohne
Nebenkosten) von maximal 1 Mrd. Euro soll in mehreren Tranchen erfolgen.
Eine erste Tranche mit einem aufzuwendenden Kaufpreis (ohne Nebenkosten)
von 330 Mio. Euro soll im Zeitraum vom 9. Juni 2016 bis spätestens zum 9.
September 2016 zu den nachfolgend aufgeführten Bedingungen erworben werden.

Der Rückkauf erfolgt nach Maßgabe der §§ 14 Abs. 2, 20a Abs. 3 WpHG in
Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der
Kommission vom 22.12.2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates - Ausnahmeregelungen für
Rückkaufprogramme und Kursstabilisierungsmaßnahmen (nachfolgend: EU-VO
2273/2003), bzw. einer entsprechenden Nachfolgeregelung, die die EU-VO
2273/2003 ersetzt, mit Ausnahme von Art. 3 der EU-VO 2273/2003. Der
Rückkauf kann im Auftrag und für Rechnung der Münchener Rück durch
Einschaltung eines oder mehrerer unabhängiger Kreditinstitute erfolgen. Die
Kreditinstitute müssen den Erwerb der Münchener-Rück-Aktien in
Übereinstimmung mit den oben genannten Regelungen durchführen und die

Bestimmungen der Hauptversammlungsermächtigung vom 27. April 2016 einhalten.

Die Kreditinstitute treffen ihre Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs von Aktien der Münchener Rück entsprechend Artikel 6 Abs. 3 b) der EU-VO 2273/2003 unabhängig und unbeeinflusst von der Münchener Rück. Die Münchener Rück wird insoweit keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Kreditinstitute nehmen. Der Vorstand kann das Aktienrückkaufprogramm jederzeit aussetzen und - unter Beachtung der insiderrechtlichen Bestimmungen des Wertpapierhandelsgesetzes - wieder aufnehmen lassen.

Die Kreditinstitute sind insbesondere verpflichtet, die Handelsbedingungen des Artikels 5 der EU-VO 2273/2003 und die in diesem Aktienrückkaufprogramm enthaltenen Vorgaben einzuhalten.

Die erworbenen Aktien können zu allen von der Hauptversammlung am 27. April 2016 genehmigten Zwecken verwendet werden.

Unabhängig von dem vorliegenden Aktienrückkaufprogramm erwerben und veräußern Gesellschaften der Münchener-Rück-Gruppe laufend und in untergeordnetem Umfang eigene Aktien für Belegschaftsaktienprogramme und zur Absicherung von Wertsteigerungsrechten aus dem 'Long Term Incentive Plan' für den Vorstand und das obere Management. Die Vorgaben der von der Hauptversammlung am 27. April 2016 beschlossenen Ermächtigung werden dabei eingehalten.

Die Transaktionen werden entsprechend der EU-VO 2273/2003 bekannt gegeben; über die Fortschritte des Aktienrückkaufprogramms wird die Münchener Rück regelmäßig unter www.munichre.com informieren.

München, 8. Juni 2016
Der Vorstand

08.06.2016 Die DGAP Distributionsservices umfassen gesetzliche Meldepflichten, Corporate News/Finanznachrichten und Pressemitteilungen. DGAP-Medienarchive unter www.dgap.de

Sprache: Deutsch
Unternehmen: Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München
Königinstraße 107
80802 München
Deutschland
Internet: www.munichre.com

Ende der Mitteilung

Der Meldepflichten-Service der DGAP mbH

Der DGAP Meldepflichten-Service wird durch die EQS Group AG betrieben. Die EQS Group AG haftet nicht bei Fehlern oder Störungen im Dienstbetrieb, bei Lieferschwierigkeiten oder bei inhaltlichen oder textlichen Fehlern. Es gelten die jeweils aktuellen AGBs, die unter www.egs.com bzw. www.dgap.de jederzeit im Internet abrufbar sind. Wenn Sie die Inhalte der Dienste DGAP mbH weitergeben, speichern oder gewerblich nutzen möchten, wenden Sie sich bitte an unseren Nachrichtenvertrieb +49 89 210298-0.